

Eidgenossen! schirmt das Haus...

Autor(en): **Koller, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1932-1933)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-710225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beide Organisationen stehen unter der obersten Kommandogewalt des Staatspräsidenten, die jedoch die ausübende Befehlsgewalt an einen Oberbefehlshaber delegiert hat. Diesem, einem vom Staatspräsidenten ernannten aktiven Offizier, steht ein besonderer Generalstab zur Seite. Für den Kriegsfall ist eine Vereinigung des Schutzkorps mit dem stehenden Heer vorgesehen, insbesondere ist den Schutzformationen die Aufgabe der Deckung des Armeeaufmarsches zugewiesen. Außerdem soll ein Teil der Miliz im Kriegsfall unmittelbar in die Armee eingereiht werden, während der Rest als Schutztruppe für die Heimat und das Etappengebiet Verwendung finden soll. Aber auch im Frieden wird der enge Zusammenhang zwischen Schutzkorps und Heer durch die gemeinsam abgehaltenen Felddienstübungen und Manöver sowie durch den Austausch von Offizieren deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Organisation erfolgt nur zur Hälfte von seiten des Staates, der Rest wird auf privatem Wege aufgebracht.

Der stark ausgeprägte Sinn des Finnländers für den Gedanken der nationalen Selbsterhaltung erfährt seinen sichtbarsten Niederschlag in der Tatsache, daß auch die Frau in den Dienst der Landesverteidigung gestellt wurde. Der Gedanke des freiwilligen Frauendienstes in Finnland geht bis auf das Jahr 1809 zurück, als die finnländische Nationalheldin Lotta Svärd im Kampfe gegen die russische Uebermacht den eigenen Truppen durch Heranschleppen von Munition ein leuchtendes Beispiel von aufopferndem Mut und selbstloser Vaterlandsliebe gab. Als dann im Jahre 1918 durch den Kampf gegen Bolschewismus und Terror die Ordnung und Freiheit des finnischen Staates von neuem gefährdet wurde, war es wiederum ein Großteil der weiblichen Bevölkerung, der in Hilfsgruppen organisiert den Männern wichtige Hilfsdienste leistete, insbesondere auf dem Gebiete der Krankenpflege, der Bekleidung und Verpflegung. In der Gegenwart umfassen die in einem großen nationalen Frauenverband zusammengeschlossenen Lotta-Svärd-Vereine etwa 50,000 Mitglieder. Die Gesamtleitung obliegt dem Oberbefehlshaber des Schutzkorps. Das Tätigkeitsgebiet dieser nationalen Frauenorganisation umfaßt die vier großen Gruppen: Sanitätswesen, Bekleidungs-wesen, Feldküchen und Sammlungsabteilung. Durch regelmäßige Kurse erhalten die Mitglieder die erforderliche Ausbildung für die einzelnen Fachgebiete, außerdem sind besondere Turn- und Sportabteilungen vorgesehen, die für die körperliche Ertüchtigung der finnischen Frauen und Mädchen Hervorragendes leisten. Die Finanzierung dieses bedeutenden Organisationsapparates erfolgt, ähnlich wie bei dem eigentlichen Schutzkorps, überwiegend auf dem Wege der Selbsthilfe. Durch Veranstaltung von Lotterien, Wohltätigkeitsbasaren und sonstigen Festlichkeiten werden die zur Aufrechterhaltung des Verbandes und zur Durchführung seiner Ziele erforderlichen Geldmittel nahezu unabhängig von jeder staatlichen Beihilfe aufgebracht.

Die freiwillige Miliz Finnlands ist mit Recht als das Musterbeispiel eines brauchbaren militärischen Machtapparates auf tragbarer wirtschaftlicher Basis hingestellt worden. Eine ganze Reihe von Staaten haben dem finnischen Milizsystem wichtigste Anregungen in Fragen des Wehraufbaues entnommen. So hat zum Beispiel Estland nicht nur die Einrichtung des Schutzkorps, sondern auch des finnischen Frauendienstes für seine Wehrorganisation übernommen. Wieweit auch für die Großmächte der Milizgedanke in der Form des finnischen Schutzkorps einen genügend starken militärischen Rückhalt bieten würde, ist eine Frage, deren Problematik bekannt ist.

Eidgenossen! schirmt das Haus . . .

Von J. Koller, Art.-Feldweibel, Uzwil

Wer seit längerer Zeit die bürgerliche Tagespresse und die militärischen Zeitschriften etwas genauer durchgesehen hat, dem wird nicht entgangen sein, daß man aus verschiedenen Vorkommnissen, die in den letzten Monaten in unserer Schweiz sich zugetragen, Schlußfolgerungen gezogen hat, die jedem Schweizerbürger zum Bewußtsein bringen müssen, gewisse Verhältnisse und Zustände verlangten, im Interesse des Landes in bezug auf seine Unabhängigkeit nach innen und nach außen, einer notwendigen Prüfung unterzogen zu werden.

Es darf von unsern Behörden das gute Recht verlangt werden, dafür zu sorgen, daß unsere Daseinsberechtigung als neutraler Staat in keiner Weise geschmälert wird, am allerwenigsten durch revolutionäre Bewegungen, wie sie Begebenheiten von Zürich, Freiburg und Genf blitzlichtartig beleuchtet haben. Auch das brauchen wir nicht so leicht hin einzustecken, daß uns internationale Beamte, die ihr Domizil in der Schweiz haben, durch die Presse ihres Landes in rein schweizerische Angelegenheiten dreinzureden haben, zumal, wenn daraus eine völlige Entstellung und Unkenntnis unserer Verhältnisse resultierte, die zu Aufsehen mahnte. Das hätte gerade noch gefehlt, daß man unsern Behörden von außen bald noch vorschreiben wollte, wann und wie die Verwendung von Truppen zum Ordnungsdienste gehandhabt werden soll. Der hohe Bundesrat soll auch heute noch am ordnungsliebenden Schweizervolke in seinen Bestimmungen den festen Rückhalt finden, wie er in den letzten hundert Jahren des öftern geschaffen worden ist. Denken wir an den sog. Napoleonhandel vom Jahre 1838, wo sich das nationale Empfinden zu einem flammenden Proteste gegen das Ansinnen der französischen Regierung erhob. Dann auch an die mannhafte Entschlossenheit unseres Volkes Anno 1856 während des Neuenburger Handels. Einmütig stellte sich das Schweizervolk an die Seite seiner Regierung. Wie in den großen Tagen der Heldenzeit ging das Wort von Stamm zu Stamm, über alle Gräben und Klüfte der Zwietracht hinweg: Unser Gut und Blut für die Ehre des Vaterlandes. Das war vom Rheine bis zur Rhone nur der eine Gedanke. Der «Bund» schrieb damals: Es ist wieder eine Lust, sich Schweizer nennen zu dürfen.

Unser Schweizerland ist heute gestählt durch die Gefahren, die von außen wie von innen schon an unserm Staatswesen rüttelten. Denn auch an innern Unruhen hat es ja in der Geschichte unseres Landes nicht gefehlt. Nennen wir nur ein Beispiel, dasjenige, das sich vor genau 100 Jahren zugetragen. Ein mir wertvolles Dokument aus jener bewegten Zeit gibt mir den Beweis hierfür, daß die damalige Tagsatzung rechtzeitig Vorsorge getroffen hatte, Ruhe und Ordnung im Schweizerlande aufrecht zu halten zu suchen, als in manchen Kantonen sich eine Erhebung für eine Verfassungsänderung vollzog, die im Kanton Basel zu einem Putsch führte und Stadt und Landschaft in zwei Halbkantone trennte. Den gegenwärtigen Bestrebungen der Wiedervereinigung beider Basel wird der Wortlaut nachstehender Dokumente als interessante Reminiszenz dienen.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß im Kanton Basel der Landfriede gewaltsam gebrochen worden ist;
in Betrachtung, daß der Bundesvertrag vom Jahr 1815, Art. VIII, es der Tagsatzung zur Pflicht macht, Ruhe und Ordnung im gesamten Vaterland zu handhaben und für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft alle erforderlichen Maßregeln anzuordnen, beschließt:

1. Der Kanton Basel, Stadt und Landschaft, soll mit eidgenössischen Truppen besetzt werden.
2. Der Vorort wird die dazu erforderlichen Truppenkorps, wie sie im Antrag des eidgenössischen Kriegsrats bezeichnet sind, aus den Kantonen Bern, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf aufbieten und deren Befehlshaber ernennen.
3. Die Truppen stehen unter den Befehlen der von der Tagsatzung für den Kanton Basel ernannten eidgenössischen Kommissarien.
4. Durch eine Proklamation soll die gesamte Eidgenossenschaft von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis gesetzt werden.
5. Der Vorort ist mit der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Zürich, den 5. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung:

In deren Namen

der Amtsbürgermeister des Vorortes Zürich,
Präsident derselben:

Johann Jakob Heß.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

(L. S.)

Die in Punkt 4 angedeutete Proklamation wurde bereits andern Tags bekanntgegeben und hatte folgenden Wortlaut:

Proklamation.

Die eidgenössische Tagsatzung

an

das schweizerische Volk!

Eidgenossen!

Kaum hatte die Tagsatzung Maßregeln angeordnet, im Kanton Schwyz den gestörten Landfrieden herzustellen und zu sichern, als ihr die traurige Botschaft kam, daß durch Erbitterung der Parteien der Boden des unglücklichen Kantons Basel mit Bürgerblut befleckt worden sei. Vergebens erwartete jahrelang die Eidgenossenschaft, daß sich die Gemüter in diesem Kanton beruhigen würden. Vergebens und wiederholt hatte die Tagsatzung Mittel und Wege der Aussöhnung angeboten.

Die Eidgenossenschaft will nicht länger stumme Zuschauerin eines Zustandes sein, in welchem die innere Sicherheit des Vaterlandes fortwährend gefährdet wird.

Die Tagsatzung hat beschlossen, Stadt und Landschaft des Kantons Basel militärisch zu besetzen, um den Landfrieden mit Kraft zu handhaben und Ordnung dasselbst auf bleibende Weise herzustellen. Sie hat zu diesem Ende die erforderlichen Truppenkorps aufgeboden und unter die Befehle von zwei eidgenössischen Kommissarien gestellt.

Eidgenossen! Ihr erwartet von der Tagsatzung Befestigung des Friedens im Gesamtvaterlande. Ohne Frieden, ohne Ordnung, keine Freiheit. Die oberste Bundesbehörde erfüllt ihre Pflicht gegen Euch. Ihr werdet sie in ihren Anstrengungen unterstützen. Umringt sie mit Eurem Vertrauen!

Schweizerische Wehrmänner, die Ihr mit Freudigkeit dahinziehet, die Ruhe des Kantons Basel herzustellen, Ihr ziehet für Freiheit, gesetzliche Ordnung und Ruhe Eurer eigenen Heimat dahin. Ihr findet dort nicht Feinde, sondern Bundesbrüder! Eurer Entschlossenheit, Eurem Bürgersinne, Eurer strengen Mannszucht vertraut das ganze Schweizervolk seine Ehre an.

Gegeben in Zürich, den 6. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung:

In deren Namen

der Amtsbürgermeister des Vorortes Zürich,
Präsident derselben:

Johann Jakob Heß.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

(L. S.)

100 Jahre sind seither im Strome der Zeit dahingegangen. Eine ganz andere Generation führt heute die Zügel, die versöhnlichem Geist weisen. Andererseits gehen aber auch heute wieder politische Erschütterungen durch ganz Europa, ja durch die ganze Welt. Und auch an unserm Vaterlande wird eine staatszermürbende Minierarbeit durch Rußlands Helfershelfer unaufhaltsam geleistet, so daß es einfach unverantwortlich wäre, gerade jetzt unser Land der Wehrlosigkeit preiszugeben und eine immer noch so notwendige Landesverteidigung abzulehnen. Hütet Euch am Morgarten! hat Hünenberg einstens die Eidgenossen gewarnt. Wie eingangs erwähnt, fehlt es auch heute nicht an wohlgemeinten Warnungen ähnlichen Sinnes. Ziehen wir daraus unsere richtigen Konsequenzen zum Wohle unseres schweizerischen Vaterlandes!

Murten

Die Feldschlang' heult, die Feinde dräu'n,

Die Mauern sind zerschossen,

Burgunders Macht will baß sich freu'n

Am Tod der Eidgenossen. —

Doch Adrian in der Bresche steht

Mit seinen tapfern Mannen;

Sein Helmbusch weht, das Schwert er schwingt,

Sein Feueraug' die Herzen zwingt.

Der Kampf ruft gellt und mancher fällt

In Treue fest — der Blutstrom schwellt —

Schon höhnt die stolze Ritterschar und wähnt,

Die Stunde wär' gekommen,

Daß Murten sei im Sturm genommen. —

Doch hört! Was soll der schaurig-dumpfe Ton,

Der plötzlich dämpft des Herzogs Hohn?

Von Altavilla, Burg, dem Galmenwald

Der Kriegsruf: Haarus! donnernd widerhallt.

Es stürzt heran das eidgenöss'sche Heer

Mit Halpart, Schwert, Streitaxt und Spear,

Wie kalte Bise, heißer Föhn, Lawinstoß und Sturm-

Ergießt es sich aufs Fußvolk und die Ritter. [Gewitter,

Und drüberhin brüllt wie des Schicksals Droh'n der Uri-

Manch bleichgewordnes Antlitz decket das Visier. [stier,

Geschnitten werden die burgund'schen Männergarben,

Zu Tausenden dahingemacht von freiheitsdurst'ger

Männer Faust. —

Vom Schreck gelähmt, zerstiebet bald des «Kühlen»

Macht,

Indes der Heimat Siegesonne aus den Wolken lacht,

Und auf der Walstatt blutgetränktem Feld

Umjubelt unser Kriegsvolk Bubenberg, den Held.

Albert Ott.

Ein noch rüstiger und tätiger 76jähriger Jubilar

Major Kaspar Bucher

Kriegskommissär in Luzern.

Wer in den letzten fünf Jahrzehnten in Luzern Dienst tat, sei es als Soldat oder Gradierte, erinnert sich gewiß noch an die joviale, stets freundliche und dienstbeflissene Gestalt dieses tüchtigen Offiziers und Militärbeamten. Er begann im